

3.

ZWECKBINDUNG**Unechte Deckungsfähigkeit gem § 21 GemHVO-Doppik
- Mehreinnahmen für Mehrausgaben -**

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert; zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Danach wurden folgende Zweckbindungsringe eingerichtet:

Ring-Nr.	Bezeichnung der Haushaltsstellen	Glied.-Nr.	Grupp.-Nr.
801	Schadensersatzleistung	122010	4461010
	für Ölschadenbeseitigung	122010	5271111
804	Gewerbsteuer	611001	4013000
	Verzinsung von Steuernachforderungen	611001	4565000
	für Gewerbsteuerumlage	611001	5341000
	Verzinsung von Steuererstattungen	611001	5592000
806	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Bund	121001	4480000
	für Aufwendungen für Wahlen	121001	5271102
807	Erstattung sonstiger Kosten durch den Stadtbetrieb	545001	4485010
	für Schneeräumung, Streugut	545001	5271126
	Aufwendungen für die Reinigung des Stadtgebietes	545001	5271128

Sonderfall, da kein Ertrag und Aufwand analoge Anwendung zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung:

803	Mehrwertsteuer - Erstattung vom Finanzamt (FZB)	424110	
	Mehrwertsteuer - Erstattung vom Finanzamt (Schloß Reinbek)	523010	1781002
	Mehrwertsteuer - Einnahmen aus Vermietung und Pacht	523010	1781003
	Mehrwertsteuer - Erstattung vom Finanzamt (SFR)	573030	
	für		
	Mehrwertsteuer - Abführung an das Finanzamt (FZB)	424110	
	Mehrwertsteuer - Abführung an das Finanzamt (Schloß)	523010	3791001
Mehrwertsteuer - Abführung an das Finanzamt (SFR)	573030		